

Information über Beschluss mit Folgekosten

Hinweis: Bitte jedes der unten stehenden Felder befüllen!

Referat/e: Referat für Stadtplanung und Bauordnung	Haupt-/Abteilung(en) (Bereich): HA IV / 5	Federführung:
Arbeitstitel geplanter Beschluss: Neuschaffung einer Stelle Sachbearbeiter Artenschutz aufgrund massiver Aufgabenmehrung		

1. Aufgabe

1.1 Beschreibung der Aufgabe:

- Ausstellung von EG-Bescheinigungen
- Tierbestandsmeldungen
- Ortskontrollen und Beratungen (z.B. bei Auktionshäusern, Auffangstation Reptilien und Tierheim München, Zoogeschäfte und Baumärkte mit Zooabteilung, Zirkusse/Messen/Ausstellungen, Tierpark Hellabrunn und Sealife München, Geschäfte für Musikinstrumente, Schmuckläden, Delikatessläden und Exklusivhotels/-restaurants, Apotheken Prüfung TCM)
- Erstellen von Bescheiden (Beschlagnahmen, Einziehungen)
- Zuleitungen und Zusammenarbeit mit Bußgeldstelle, Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft
- regelmäßiger Erfahrungsaustausch mit anderen UNBs

1.2 Aufgabenart

Pflichtaufgabe <input type="checkbox"/>	freiwillige Aufgabe <input type="checkbox"/>	bürgernahe Aufgabe <input type="checkbox"/>
Daueraufgabe <input type="checkbox"/>	zeitlich begrenzte Aufgabe <input type="checkbox"/>	

Begründung: gesetzliche Pflichtaufgabe mit hohem Anteil an Beratung der Bürgerinnen und Bürger
Rechtsgrundlagen: VO (EG) Nr. 338/97 von 1996, VO (EG) Nr. 865, insbes. Art. 8 und 48 von 2006, VO (EU) Nr. 1143 von 2014 i.V.m. § 40 c BNatSchG, §§ 40, 46, 47, 51 BNatSchG, ArtSchZustV von 2006, §§ 6,7 BArtSchV von 2005 und diverse Zuständigkeitsbestimmungen aus dem BayNatSchG.

1.3 Auslöser des Mehrbedarfs

inhaltlich/ qualitative Veränderung der Aufgabe <input type="checkbox"/>	neue Aufgabe <input type="checkbox"/>	quantitative Aufgabenausweitung <input type="checkbox"/>
--	---------------------------------------	--

Erläuterung:

Der Artenschutz steht im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Der Vollzug ist eine gesetzliche Pflichtaufgabe, Verstöße stellen z.T. sogar Straftaten dar.

Durch eine Ausweitung der artenschutzrechtlichen Regelungen auf weitere Tier- und Pflanzenarten, z.B. durch die CITES-Vertragsstaatenkonferenz in Südafrika im Herbst 2016 und durch teilweise schwierigere Vorgaben zur vorgeschriebenen Buchführung mit entsprechend hohem Beratungsaufwand hat das Arbeitsvolumen in den letzten Jahren deutlich zugenommen.

Aus Kapazitätsgründen hat die UNB Beratungen bei Gebäudebrütern- insbesondere die bzgl. artenschutzrechtlicher Ausnahmegenehmigungen - immer mehr dem Landesbund für Vogelschutz überlassen. In einem Streifall wurde vom Verwaltungsgericht angemahnt, dass die UNB hier stets als Fachbehörde aufzutreten hat und dieses Feld nicht in dem praktizierten Umgang einem Verein überlassen kann.

Bei gemeinsamen Aktionen mit Zoll und Polizei (Beschlagnahmung z.B. geschützter lebender oder präparierter Tiere, von Elfenbein-/Korallenschmuck, Schuhen oder Taschen aus Krokoder , Anzeigen durch die Polizei) ist eine schnelle Reaktion der UNB und pragmatisches Verwaltungshandeln erforderlich.

Das komplexe, sowohl rechtlich als auch fachlich anspruchsvolle Feld des Artenschutzes stellt, Messen, Museen, Auktionshäuser, Zoo- und mittlerweile auch Musikgeschäfte (geschützter Palisander) sowie insbesondere auch Privatleute vor große Herausforderungen. Um hier abwendbaren Strafhandlungen vorzubeugen, ist – gerade vor dem Hintergrund ausgeweiteter Schutzbestimmungen und erhöhter Anforderungen an Nachweispflichten – verstärkter Aufklärungs- und Beratungsaufwand erforderlich.

Um den gesetzlichen Anforderungen gerecht werden zu können, hat sich der direkte Kontakt mit den Kunden i.d.R. durch Ortstermine bewährt. Neben dem fachlichen Ziel, die Einhaltung der Artenschutzvorschriften zu erreichen, ist es auch arbeitsökonomisch sinnvoll, Verstöße möglichst nicht entstehen zu lassen. Denn die Ahndung von Verstößen ist vergleichsweise wesentlich arbeitsintensiver („Vorbeugen ist besser als Bohren.“)

Für den Bereich Artenschutz ist bei IV/ 50 V seit vielen Jahren gleichbleibend nur 1 Vollzeitstelle (40 Wochenstunden) eingerichtet; die Aufgaben wurden aus organisatorischen Gründen auf 3 Mitarbeiter/innen aufgeteilt. Denn beim Vollzug des Artenschutzes handelt es sich um ein sehr spezielles und komplexes Rechtsgebiet, bei dem im Jahresverlauf lückenlos die Vertretung gewährleistet sein muss. Allerdings übersteigen die gestiegenen Fallzahlen und die neuen Aufgaben die Kapazitäten der Mitarbeiter/-innen. Die UNB vollzieht den Artenschutz mit Augenmaß. Sie muss jedoch handlungsfähig sein. Anhaltende Vernachlässigung der Pflichtaufgabe verfehlt das Ziel des Artenschutzes, wird in der Öffentlichkeit nicht verstanden und macht die Arbeit der UNB angreifbar (Organisationsversagen).

Fazit: Durch die weitere Stelle kann die gesetzliche Pflichtaufgabe im erforderlichen, oben beschriebenen Umfang wahrgenommen werden. Dies ist sowohl im Interesse der Bürger als auch der UNB.

2. Finanzielle Auswirkungen	
2.1 konsumtiv	
2.1.1 Einzahlungen	€
2.1.1.1 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	€
2.1.1.2 Sonstige Transfereinzahlungen	€
2.1.1.3 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	€
2.1.1.4 Privatrechtliche Leistungsentgelte	€
2.1.1.5 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	€
2.1.1.6 Sonstige Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	€
2.1.2 Auszahlungen	67.500 €
2.1.2.1 Personalauszahlungen	66.700 €
2.1.2.2 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	€
2.1.2.3 Transferauszahlungen	€
2.1.2.4 Sonstige Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	800 €
2.2 investiv	
2.2.1 Einzahlungen	€
2.2.2 Auszahlungen	2.370 €

3. Geltend gemachter Bedarf (Ergebnis der Stellenbemessung)			
geltend gemachter Stellenmehrbedarf	VZÄ	davon befristet VZÄ	QE, FR
	1,0	-	3, VD
bereits für die Aufgabe eingesetzt	VZÄ	davon befristet VZÄ	QE, FR
	1,0	-	3, VD

4. Bemessungsgrundlage

Erläuterung der Bemessungsmethode und des Rechengangs: Der Bedarf wurde mittels einer analytischen Stellenbemessung errechnet. Die Tätigkeit wird schon seit jeher in der Abteilung IV/50V ausgeübt. Die vorhandene Kapazität deckt die Menge nicht mehr ab. Die gesammelten Erfahrungen (Fallzahlen und Zeitwerte) für die einzelnen Tätigkeiten belegen den Mehrbedarf rechnerisch.

5. Alternativen zur Kapazitätsausweitung (Ausführungen sind zwingend erforderlich!)

5.1 Erläuterung der Alternativen zur Kapazitätsausweitung: Alternativ könnte die Aufgabe mit Personal „SB Naturschutz“ bewältigt werden. Dies würde jedoch zu Lasten der anderen Tätigkeiten der UNB gehen (z.B. Einzelbaumanträge, Unterschutzstellungen etc.).

5.2 Beschreibung der Auswirkungen, wenn Zuschaltung nicht erfolgt: siehe 5.1, oder die zusätzliche Menge der anfallenden Tätigkeiten kann nicht bearbeitet werden.

6. zusätzlicher Büroraumbedarf

6.1 Bedarf an zusätzlichen Arbeitsplätzen: 1

Bedarf in qm: Kein Bedarf

6.2 Begründung/Berechnung:

Für eine zusätzliche Stelle muss ein Arbeitsplatz geschaffen werden.

Ein zusätzlicher Flächenbedarf entsteht nicht. Da dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung im Laufe des Jahres 2019 neue Räume zugewiesen werden, die derzeit vom Kommunalreferat belegt sind, kann das zusätzlich beantragte Personal aus Sicht des Referates für Stadtplanung und Bauordnung langfristig in den Verwaltungsgebäuden des Referates für Stadtplanung und Bauordnung untergebracht werden. Bis zur Freisetzung der Flächen des Kommunalreferates erfolgt die Unterbringung durch temporäre Nachverdichtungen.